



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.X. Der Stände darauf gefaßte Resolution.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Febr.

gar zu viele Stände sich angeeignet, und ihr Unvermögen repräsentirt hätten: In Schweden sey man in den Gedanken gestanden, die Creyschreibende Fürsten würden vor Ihre Mit-Stände sich bürglich einlassen: da Sie es aber nicht thun wollten; so könne ja unmöglich den Schweden zugemuthet werden, daß sie Ihre Völder abdancken sollten, ehe und bevor sie das Geld in Händen hätten; dann hernach würde man Ihnen kein gut Wort geben, und behielten sie nichts als eine leere Prætension: Sie müßten daher entweder in einem jeden Creys, einen festen Ort, loco Assurance, besetzt behalten, oder man möchte Ihnen Erfurt oder Schweinfurt solange zum Unterpand einräumen, bis sie völlig contentirt wären. Endlich habe Erstkönig

9) die übernehmung des Chur-Pfalzischen, dann

10) des Straßburgischen Contingents, mit recommendirt.

Alldieweilen nun diese Punkten mehrtheils von großer Wichtigkeit zu seyn schienen; Resolvirte man, eine besondere Consultation darüber zu pflegen, und des Nachmittags deshalber zusammen zukommen. Inmittlest wurde die Sappinische Sache, sowohl contra Chur-Trier, als contra Graff Christian von Wittgenstein vorgenommen, und die deshalber bereits ausgelassene Commissiones confirmirt, ausser, daß contra Chur-Trier, loco der Stadt Cölln, der Churfürst von Cölln, qua Commissarius, substituirt, die vorgekommene Incident-Punkten aber ad Commissionem verwiesen wurden.

1650.
Febr.

§. X.

Der Deputatorum Schluß über die Schwedischen 10. Punkten.

Nachmittags um 4. Uhr, versammelte sich denn das Collegium Deputatorum, und verglich sich über obgemeldte 10. Punkten, folgender Meinung, jedoch unborgreiflich, weil das meiste vor alle Stände gehöret, auch dahin gebracht werden sollte: Nämlich

ad 1) müsse man die Einkunft der Kayserlichen Resolution erwarten, alsdenn man sich weiter vernehmen lassen könnte.

ad 2) Sey mit den Kayserlichen Gesandten zu reden, und mit Selbigen sich wegen des Formulars zu vergleichen; Die Publicatio Extensionis Amnestia aber, dürffte wohl extensionem delictorum causiren.

ad 3) Beruhe auf fernerer Information, welche der Chur-Maynzische Gesandte mit nächster Post erwarte; Wobey man zugleich resolvirte, daß zu Beförderung der Restitution von Franzenthäl, unverzüglich sowohl nomine Imperatoris & Imperii, als auch des Churfürsten von Pfalz, an den König in Spanien geschrieben werden solle.

ad 4) Solle Pfalz-Neuburg darüber vernommen werden.

ad 5) & 7) Wäre zu weiterer Unterredung auszustellen.

ad 6) Sey bereits expedirt.

ad 8) Gehöre die Erhöhung des Satisfactionis-Quantis vor alle drey Collegia; Weil aber zu befahren sey, daß diese Proposition hefftige Turbas erregen möchte; sollte man die Schweden per Deputatos zu disponiren suchen, von diesem neuerlichen Postulato gänzlich zu abstrahiren.

ad 9) & 10) Sey ad Tria Collegia zu remittiren, zumahl der Straßburgische Gesandte, bey voriger Reichs-Deliberation sich habe vernehmen lassen, daß Er solches Beneficium nicht haben wollte, sondern man möchte davor, daß das Stifte Straßburg zu Unterhaltung der Garnison in Bannfeld so vieles habe contribuiren müssen, demselben ein anderes Equivalent geben. Womit also diese Deliberation geendigt, und zu weiterer Unterredung mit den Schwedischen Gesandten, Chur-Maynz, Bamberg, Sachsen-Altenburg, Württemberg und Nürnberg deputirt wurden.

§. XI.

1650.
Febr.

§. XI.

1650.
Febr.

Die Schweden besähen auf der Real-Assecuration

Von solcher Berrihtung erstatteten nun des folgenden Tags den 17. Febr. die Deputati in Pleno folgende Relation: „Die Schweden hätten auf alle, in puncto Realis Assecurationis und sonst Ihnen geschene Vorstellung, geantwortet, wie Sie ohnmöglich glauben könnten, daß die Zahlung der Satisfactions-Gelder, in ultimo Termino gewiß erfolgen würde, gestalten des Laurentirens allzuviel sey, und fast unzählige Vorstellungen wegen der Impossibilität, bey Ihnen eingekommen wären; Sie müsten auch um so mehr an der Realität zweiffeln, weil die Crayß-ausschreibende Fürsten sich nicht vor die andern Crayß-Stände obligiren wolten, daher diese Ihren Con-Statibus ja selbst nicht einmahl traueten; Könne also den Schweden noch viel weniger zugemuthet werden, daß Sie Ihnen Credit geben, und inmittelst Ihre Troupen abdancken solten: Müsten demnach entweder die Crayß-ausschreibende Fürsten sich vor die andern Stände verbürgen, oder, bis auf erfolgende böllige Contentirung, Ihnen, den Schweden, ein considerabler Platz eingeräumet werden. 2.) Hätten die Schweden nochmahls verlangt, daß, ob schon der Haupt-Recess noch nicht perfectionirt sey, dennoch die *Publicatio Extensionis Amnestie* in das ganze Römische Reich geschehen möge, woraus man diesen Nutzen haben werde, daß dadurch mancher Officier möchte bezwogen werden, sich Güter anzukaufen, und sein Geld anzuwenden, wodurch denn denen unvermögenden Ständen geholfen würde. Endlich hätten Sie 3.) die Übernahme des Unter-Pfälzischen Contingents nochmahls urgirt, um welcherley Übernahme auch der Malteser-Ordens-Meister, per Memoriale ange sucht habe: welches allhier sub N. I. & II. angefügt zu sinden.

Ingleichen auf der Publicatione Extensionis Amnestie.

Der Malteser Orden will von den Schwedischen satisfactions-Geldern eximirt seyn. No. I. & II.

Der Stände Erklärung darauf.

„Die mehresten Vota giengen unter den Ständen dahin, ad 1.) müste man bey dem Instrumento Pacis und deren verschiedentlich darauf gegründeten Conclulis, ne quis pro altero te-

„neatur, verbleiben, welches den Crayß-ausschreibenden Fürsten eben so wohl, als allen übrigen Ständen zu gut kommen müsse, und könne man Ihnen keine besondere Obligation vor Ihre Mit-Stände aufbürden: vielmehr solle man die längst resolvirten Ausschreiben in die Crayße befördern, darinnen denen Crayß-ausschreibenden Fürsten Nomine Imperii Commission und Befehl aufgetragen würde, die, in jedem Crayß gebührende Contingentiam, quovis modo & per omnimodam Executionem einzutreiben, damit darinnen kein Mangel erscheine, sub Comminatione ulteriori, daß alle Kosten und Schäden, auch die Leistung der Real-Assecuration, über die Saumseligen alleine ergehen solle; welches dann verhoffentlich einen jeden bewegen würde, sich nach allen Kräften und äußersten Vermögen anzugreifen. Das von den Schweden in Vorschlag gebrachte Mittel, einen Platz zur *Assecuration* innen zu behalten, könnte man endlich wohl geschehen lassen, wann es nur keinen unschuldigen Stand beträffe. Ad 2.) wäre fast sehr zu zweiffeln, ob die *Publicatio Extensionis Amnestie* den vermeinten Nutzen bringen würde: solche sey bereits durch die zeitliche Communication zur Gnüge bekannt worden; wäre aber davon hauptsächlich mit den Kaiserlichen Gesandten zu sprechen. Ad 3.) Solte man es bey denen vorigen Conclulis bewenden lassen, nemlich das Unter-Pfälzische Contingent nicht zu übernehmen, sondern ein jeder habe seinen Strang selbst zu ziehen.

„Bey der Re- und Cor-Relation wolten anfänglich die Churfürstlichen Gesandten davor halten, man solte die Schweden mit Ihren neuen Postulatis schlechterdings abweisen; Als Ihnen aber vorgestellt wurde, daß solches nicht angehen, sondern die Sache nur dadurch aufgehalten werden möchte; So verglichen sie sich endlich mit den Fürstlichen, man möchte dann mit den Schweden sich in eventum, wegen Benennung eines Platzes, Loco Assecurationis futu-